

## I. Allgemeine Bestimmungen

### I. Anwendungsbereich der Bedingungen

Diese Bedingungen gelten für die Verwendung von digitalen Bezugskarten, die die HYPO Steiermark für Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen im Rahmen des mit der HYPO Steiermark jeweils vereinbarten Zahlungskarten-Services ausgegeben hat.

Die konkreten Funktionen der digitalen Bezugskarte sind mit der HYPO Steiermark zu vereinbaren. Die HYPO Steiermark ist nicht verpflichtet, andere als die von ihr mit dem Kontoinhaber vereinbarten Funktionen der digitalen Bezugskarte zu ermöglichen.

### II. Voraussetzungen der Nutzung

#### 1. Mobiles Endgerät und sicherer Speicher

Für die Verwendung der digitalen Bezugskarte wird ein geeignetes mobiles Endgerät („**mobiles Endgerät**“) benötigt. Die digitale Bezugskarte ist in einem sicheren Speicher („**Secure Element**“), auf den das mobile Endgerät Zugriff hat, verschlüsselt gespeichert, so dass es keine körperliche Karte gibt. Diese Speicherung wird nachfolgend als „**Personalisierung**“ bezeichnet.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder dessen SIM-Karte (z.B. Sperren/Entsperren der SIM-Karte, Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber) hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten. Entgelte, die der Mobilfunkbetreiber im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Bezugskarte in Rechnung stellt, trägt der Karteninhaber.

#### 2. Persönlicher Code

Der für Zahlungen mit der digitalen Bezugskarte benötigte persönliche Code ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber je Karte erhält.

### III. Ausstellung der digitalen Bezugskarte

#### 1. Kartenantrag

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer digitalen Bezugskarte wünscht, hat einen an die HYPO Steiermark gerichteten Kartenantrag unter Angabe der Mobilfunknummer des mobilen Endgeräts zu stellen.

#### 2. Ausgabe an Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigte

Digitale Bezugskarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter über ein Konto der HYPO Steiermark einzeln dispositionsberechtigt sind. Bei Gemeinschaftskonten erfordert die Ausgabe von digitalen Bezugskarten an Zeichnungsberechtigte die Zustimmung aller Kontoinhaber, die Ausgabe an einen Kontoinhaber ist ohne Zustimmung der anderen Kontoinhaber zulässig. Zeichnungsberechtigte, für die eine digitale Bezugskarte ausgegeben wird, haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und damit die Geltung dieser Bedingungen zu akzeptieren.

Die vorliegenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos, zu welchem digitale Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser digitalen Bezugskarte (Karteninhaber) einerseits und der HYPO Steiermark andererseits.

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der digitalen Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber zwar das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der digitalen Bezugskarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.

Unternehmer haften für Schäden, die der HYPO Steiermark aus der Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch die Inhaber einer Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

#### 3. Personalisierung der digitalen Bezugskarte, mobiler Code

Damit der Karteninhaber die digitale Bezugskarte personalisieren und nutzen kann, muss der Karteninhaber

- eine für Personalisierung und Nutzung der digitalen Bezugskarte vorgesehene App (nachfolgend „**App**“) auf das mobile Endgerät laden und
- den von ihm im Zuge der Bestellung selbst gewählten oder ihm von der HYPO Steiermark zur Verfügung gestellten Aktivierungscode in der App eingeben.

Nach der Personalisierung der digitalen Bezugskarte hat der Karteninhaber über die App den mobilen Code für diese Karte festzulegen. Der mobile Code ist eine 4-stellige Ziffernkombination, der in folgenden Fällen über die App einzugeben ist:

- im Zuge der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der digitalen Bezugskarte,

- zum Löschen der digitalen Bezugskarte auf dem „Secure Element“,
- zur Freigabe von weiteren Kleinbetragszahlungen,
- zur Anzeige der vollständigen, sonst geschützten Kartendaten.

Wird der mobile Code drei Mal falsch eingegeben, kann die digitale Bezugskarte aus Sicherheitsgründen nicht weiter verwendet werden. Die digitale Bezugskarte muss in diesem Fall neu personalisiert werden. Dafür hat der Karteninhaber einen Antrag bei der HYPO Steiermark zu stellen.

Der mobile Code kann vom Karteninhaber über die App jederzeit geändert werden.

#### 4. Nutzungsrecht an der App

Mit der Installation der App erteilt die HYPO Steiermark dem Karteninhaber ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der App. Eine Vervielfältigung oder Änderung der App-Software ist unzulässig.

### IV. Nutzung der digitalen Bezugskarte

#### 1. Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol des Zahlungskarten-Services gekennzeichnet sind, mit der digitalen Bezugskarte und einem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

#### 2. POS-Kassen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol des Zahlungskarten-Services gekennzeichnet sind („**POS-Kassen**“), mit der digitalen Bezugskarte durch Hinhalten des mobilen Endgerätes und Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „**Vertragsunternehmen**“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und – sofern an der POS-Kasse gefordert – Betätigung der Taste „OK“ die HYPO Steiermark unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die HYPO Steiermark nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

#### 3. Kleinbetragszahlungen

An POS-Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol des Zahlungskarten-Services gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der digitalen Bezugskarte ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgeräts zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgeräts zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens die HYPO Steiermark unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die HYPO Steiermark nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber entweder eine Zahlung mit persönlichem Code durchführen oder in seiner App den mobilen Code eingeben, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

#### 4. Streitigkeiten im Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der digitalen Bezugskarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die HYPO Steiermark übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

#### 5. Verfügbarkeit der Systeme

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der HYPO Steiermark liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder des mobilen Endgeräts kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen. In den genannten Fällen kann es auch zu Verzögerungen in der Kontobelastung kommen.

### V. Limite für die Nutzung, Kontodeckung und Abrechnung

#### 1. Limit

Der Kontoinhaber und die HYPO Steiermark vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der digitalen Bezugskarte

- Bargeld von Geldausgabeautomaten behoben sowie
- bargeldlos an POS-Kassen bezahlt

werden kann.

Für die in der HYPO Steiermark selbst zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten können gesonderte Bezugsmöglichkeiten vereinbart werden, für die die vorstehend angesprochenen Limits nicht gelten. Behebungen im Rahmen dieser gesonderten Bezugsmöglichkeiten werden auch nicht auf den maximal im Rahmen des Maestro-Service behebaren Betrag angerechnet. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im

Missbrauchsfall.

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen. Für die Änderung des Limits durch die HYPO Steiermark gilt Punkt X.2 dieser Besonderen Bedingungen.

## **2. Kontodeckung**

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld von Geldausgabeautomaten und bargeldlose Zahlungen nur in dem Ausmaß beziehen bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die digitale Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

## **3. Abrechnung**

Mit der digitalen Bezugskarte getätigte Bargeldbezüge und bargeldlose Zahlungen werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben. Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem wie nachstehend beschrieben ermittelten Fremdwährungskurs.

Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von Teletrader Software GmbH betriebenen Internetseite [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der dem Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken zugehörenden Kreditinstitute bzw. der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG gebildet.

Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) veröffentlichte Kurse (der dem Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken zugehörenden Kreditinstitute bzw. der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH [www.psa.at](http://www.psa.at) ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf [www.psa.at](http://www.psa.at) abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Payment Services Austria GmbH, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

## **VI. Gültigkeitsdauer der digitalen Bezugskarte**

Die digitale Bezugskarte ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig, das in der App für die jeweilige digitale Bezugskarte angezeigt wird. Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seiner digitalen Bezugskarte eine neue digitale Bezugskarte. Er wird über die App informiert, dass eine neue digitale Bezugskarte zur Personalisierung bereit steht. Um die digitale Bezugskarte mit der neuen Gültigkeitsdauer zu personalisieren, hat der Karteninhaber den mobilen Code der bestehenden digitalen Bezugskarte in der App einzugeben.

Die HYPO Steiermark ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, dem Karteninhaber jederzeit eine neue digitale Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

## **VII. Beendigung des Kartenvertrags**

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats.

Die HYPO Steiermark kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der digitalen Bezugskarte werden dem Kontoinhaber, der Verbraucher ist, bei Beendigung des Kartenvertrags anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der digitalen Bezugskarte anfallende Entgelte für die Ausstellung der digitalen Bezugskarte.

## **VIII. Löschung der digitalen Bezugskarte**

### **1. Löschung bei Vertragsbeendigung**

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Beendigung der Kontoverbindung des Kartenvertrages alle zugehörigen digitalen Bezugskarten der HYPO Steiermark durch Eingabe des mobilen Codes über die App gelöscht werden. Mit Beendigung der Kontoverbindung oder bei Kündigung des Kartenvertrages ist die HYPO Steiermark berechtigt, die im „Secure Element“ abgespeicherten zugehörigen Bezugskarten zu löschen.

## 2. Löschung ohne Vertragsbeendigung

Der Karteninhaber hat die digitale Bezugskarte überdies in folgenden Fällen lokal durch Eingabe des mobilen Codes über die App zu löschen:

- bei Tausch der für die digitale Bezugskarte verwendeten SIM-Karte, sofern sich das „Secure Element“ auf der SIM-Karte befindet
- bei Tausch des für die digitale Bezugskarte verwendeten mobilen Endgeräts, sofern sich das „Secure Element“ auf dem mobilen Endgerät befindet
- Beendigung des Telekommunikationsvertrages mit dem aktuellen Mobilfunkbetreiber (mit oder ohne Mitnahme der Rufnummer)
- Weitergabe des Telekommunikationsvertrages mit mobilem Endgerät und/oder der SIM-Karte an einen Dritten, sofern sich das „Secure Element“ auf dem mobilen Endgerät oder der SIM-Karte befindet.

## **IX. Schutz der digitalen Bezugskarte vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes, des mobilen Codes und des Aktivierungscode**

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, das mobile Endgerät, auf dem sich die digitale Bezugskarte befindet, sorgfältig zu verwahren und die digitale Bezugskarte vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Eine Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen ohne vorherige Löschung der dem Endgerät zugeordneten digitalen Bezugskarte(n) ist nicht zulässig.

Der persönliche Code, der mobile Code und der Aktivierungscode sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der HYPO Steiermark, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Der persönliche Code darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes und des mobilen Codes ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der digitalen Bezugskarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der digitalen Bezugskarte zu veranlassen.

Die Sperre der digitalen Bezugskarte bei der HYPO Steiermark und gegebenenfalls die Sperre einer SIM-Karte beim Mobilfunkbetreiber sind vom Karteninhaber voneinander unabhängig zu veranlassen.

## **X. Sperre der digitalen Bezugskarte**

### 1. Sperre durch Konto- oder Karteninhaber

Die Sperre einer digitalen Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten HYPO Steiermark SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer die HYPO Steiermark dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite [www.hypobank.at](http://www.hypobank.at) abrufbar ist, oder
- jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA-Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite [www.bankomatkarte.at](http://www.bankomatkarte.at) entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der HYPO Steiermark.

In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Eine Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen digitalen Bezugskarten.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von digitalen Bezugskarten bzw. einzelner digitaler Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue digitale Bezugskarte nur aufgrund eines Antrags des Kontoinhabers erstellt.

### 2. Sperre durch die HYPO Steiermark

Die HYPO Steiermark ist berechtigt, die digitale Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur digitalen Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- i. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der digitalen Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- ii. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der digitalen Bezugskarte besteht; oder
- iii. wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
  - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
  - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

In den Fällen (i) und (iii) ist die HYPO Steiermark auch berechtigt, die zur digitalen Bezugskarte vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers herabzusetzen.

Eine Sperre aus den vorstehend in (i) genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespäter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der Umfang derartiger Sperren ist auf der Internetseite der HYPO Steiermark zum Stichwort „GeoControl“ abfragbar. In diesem Fall hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für eines oder mehrere der gesperrten Länder aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der digitalen Bezugskarte in diesen Ländern zu ermöglichen.

**Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,00 weiterhin möglich.**

**Achtung: Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht unter einem auch zur Sperre der digitalen Bezugskarte. Die digitale Bezugskarte ist gesondert zu sperren! Wird die digitale Bezugskarte nicht gesperrt, so kann diese weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden.**

## **XI. Änderungen des Kartenvertrags oder dieser Bedingungen**

Nicht die Leistungen der HYPO Steiermark oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags sowie der vorliegenden Bedingungen werden dem Kunden von der HYPO Steiermark wie nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung (nachstehend kurz als „**Gegenüberstellung**“ bezeichnet) dargestellt. Die HYPO Steiermark wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird die HYPO Steiermark im Änderungsangebot hinweisen

Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn bei der HYPO Steiermark vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Auch darauf wird die HYPO Steiermark den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden, der Verbraucher ist, auf dem mit ihm vereinbarten Weg (E-Mail, Post oder die – nachstehend kurz als „**Electronic Banking-Mailbox**“ bezeichnete – Mailbox des vom Kunden mit der HYPO Steiermark vereinbarten Electronic Banking) zugestellt. Ab Zustellung – auch in der Electronic Banking-Mailbox - können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch die HYPO Steiermark nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellung per E-Mail und in die Electronic Banking-Mailbox kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Über eine Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox wird der Kunde gesondert informiert. Diese Information erfolgt per Post oder – wenn mit dem Kunden vereinbart – an eine vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox auch die Information darüber haben dem Kunden jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.

Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in die Electronic Banking-Mailbox zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten

Der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die HYPO Steiermark den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Änderungen von Leistungen und Entgelten sind in Z 43 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.